

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl,  
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/8274 –**

### **Hinterbliebene entlasten – Totenscheine durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren**

#### **A. Problem**

Die Antragsteller fassen zusammen, in Deutschland müsse eine Ärztin oder ein Arzt zur Feststellung des Todes und zum Ausstellen des Totenscheins hinzugezogen werden. Die Angehörigen müssten für die Ausstellung des Totenscheins die vollen Kosten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) tragen, da die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit dem Tod ende. Das Abrechnungsverfahren eröffne zudem die Möglichkeit des Betrugs.

#### **B. Lösung**

Die Antragsteller fordern daher, die ärztliche Todesfeststellung in den Leistungskatalog der GKV aufzunehmen. Dies würde die Hinterbliebenen entlasten und die Möglichkeit des Betrugs ausschließen.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Kosten wurden nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/8274 abzulehnen.

Berlin, den 16. Dezember 2020

**Der Ausschuss für Gesundheit**

**Erwin Rüdgel**  
Vorsitzender

**Christine Aschenberg-Dugnus**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/8274** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller fassen zusammen, in Deutschland müsse eine Ärztin oder Arzt zur Feststellung des Todes und zum Ausstellen des Totenscheins hinzugezogen werden. Die Angehörigen müssten für die Ausstellung des Totenscheins die vollen Kosten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) tragen, da die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit dem Tod ende. Hierbei könne es zu Betrugsfällen kommen, da den Hinterbliebenen das Abrechnungsverfahren sowie die Abrechnungssätze nicht bekannt seien und sich diese in einer schwierigen Ausnahmesituation befänden. Zudem seien durch die Streichung des Sterbegeldes im Jahr 2003 Angehörige aus den unteren Einkommenschichten in besonderer Härte von den zusätzlichen Kosten des Totenscheins, für den mehr als 100 Euro anfallen könnten, betroffen.

Die Antragsteller fordern daher, die ärztliche Todesfeststellung in den Leistungskatalog der GKV aufzunehmen. Dies würde die Hinterbliebenen entlasten und die Möglichkeit des Betrugs ausschließen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratungen zum Antrag auf Drucksache 19/8274 in seiner 48. Sitzung am 15. Mai 2019 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 56. Sitzung am 23. September 2019 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Aeternitas e. V., Berufsverband Deutscher Rechtsmediziner e. V., Bundesärztekammer (BÄK), Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands – BAND e. V., Deutscher Caritasverband e. V. (DCV), GKV-Spitzenverband, Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) und Verband unabhängiger Bestatter e. V. Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Michael Höhn (Verbandsgeprüfter Bestatter – Bestattungsinstitut Alexander Klein GmbH), Prof. Dr. Sebastian Kluckert (Bergische Universität Wuppertal) und Dr. Gerd W. Zimmermann (Facharzt für Allgemeinmedizin). Auf die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird verwiesen.

In seiner 123. Sitzung am 16. Dezember 2020 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 19/8274 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Antrag ab und wies darauf hin, dass bei sozialen Härtefällen das Erbe ausgeschlagen werden könne. Dann würden die Kosten für Leichenschau und Totenschein vom Sozialhilfeträger übernommen. In der Anhörung sei zudem deutlich geworden, dass es entgegen der Annahme des Antrags keinen auffälligen Abrechnungsbetrag gebe. Die Abrechnungen seien transparent, sodass vertiefte Kenntnisse nicht erforderlich seien. Würden die Kosten der Leichenschau in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen, dann müsste anstelle der Erben die Solidargemeinschaft der Beitragszahler, unter denen sich auch Versicherte mit geringen finanziellen Mitteln befänden, diese finanzieren. Dies sei sozial unverträglich.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es sei richtig, dass es in der Vergangenheit zu Problemen bei der Abrechnung der Kosten für die Ausstellung des Totenscheines gekommen sei. Seit dem 1. Januar 2020 sei aber eine angepasste Gebührenordnung in Kraft, die die Abrechnung sehr differenziert regle, wodurch die Probleme minimiert worden seien. Unabhängig davon ende die Mitgliedschaft in der GKV mit dem Tode und sei die Todesfeststellung eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Problematisch seien die hohen Bestattungskosten durch die Hinterbliebenen

teilweise finanziell überfordert seien. Hier könnten möglicherweise die Regelungen in den anderen Sozialgesetzbüchern angepasst werden. Aus den genannten Gründen lehne die Fraktion den Antrag ab.

Die **Fraktion der AfD** lehnte den Antrag ebenfalls ab, da zum einen die Leistung der Leichenschau und der Todesfeststellung nicht mehr dem Verstorbenen zugutekomme und zum anderen den Angehörigen durchaus die Prüfung der Rechnung zugemutet werden könne. Wenn die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheines als Leistung in den GKV-Katalog aufgenommen würden, wäre die Leistungserbringung auf Vertragsärzte beschränkt, was insbesondere in Ballungsräumen zu Verzögerungen führen könne.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, die Leichenschau und die Ausstellung von Totenscheinen sei keine Aufgabe der GKV und müsse daher auch nicht im SGB V geregelt werden, wie es der Antrag der Linken fordere. Zudem fehle dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Deswegen lehne die Fraktion den Antrag ab.

Die **Fraktion DIE LINKE** führte aus, dass es bei der Abrechnung der Ausstellung von Totenscheinen zu zahlreichen Betrugsfällen gekommen sei. Das sei für die Angehörigen eines Verstorbenen, die sich in einer existenziellen Krise befänden, besonders tragisch. Sie seien in dieser besonderen Situation oftmals nicht in der Lage, die Abrechnungen zu kontrollieren. Da seit 2003 kein Sterbegeld gezahlt werde, stellten für viele Menschen die Kosten des Totenscheins zudem eine außerordentliche finanzielle Belastung dar. Deshalb müsse die ärztliche Todesfeststellung in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** war der Ansicht, dass die Feststellung des Todes nicht in den Zuständigkeitsbereich der GKV falle und damit nicht im SGB V geregelt werden könne. Die Todesfeststellung sei eine öffentliche Aufgabe. Wenn man die betroffenen Angehörigen entlasten wolle, könne dies beispielsweise durch eine entsprechende Regelung im SGB XII erfolgen. Deshalb lehne die Fraktion den Antrag ab.

Berlin, den 16. Dezember 2020

**Der Ausschuss für Gesundheit**

**Christine Aschenberg-Dugnus**  
Berichterstatterin